

Mitteilung des Senats vom 6. November 2018

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs
Sögestraße**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Dezembersitzung 2018.

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Entwurf am 25. Oktober 2018 zugestimmt.

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovations-
bereichs Sögestraße**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. Seite 350 — 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. Seite 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. Seite 719) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,027262253 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 838 673,23 Euro.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. Seite 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 27. Mai 2014 (Brem. GBl. Seite 280), können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz ändert das Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. Seite 719). Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist die Erhebung von Abgaben erforderlich.

Zu Artikel 1 – § 5 –

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Der zur Erhebung der Abgabe festgelegte Hebesatz wurde aufgrund eines Rechenfehlers der Bemessungsgrundlage „Einheitswert“ falsch definiert. Dies hat zur Folge, dass die individuellen Abgabensummen nicht korrekt sind. Aus den genannten Gründen ist die Änderung des Ortsgesetzes erforderlich. Der „Hebesatz“ sowie der „Mittelwert“ müssen in geringfügiger Höhe angepasst werden.